

Organisationsreglement (OgR)

Antrag: Anpassungen infolge Co-Präsidium

- Wahlen **Art. 12** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Kirchgemeindeversammlung
 - b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates **oder zwei Personen im Co-Präsidium**
 - c) die Mitglieder des Kirchgemeinderates,
 - d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
- [...]

Kirchgemeinderat **Art. 19** ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 11 Mitgliedern.

² Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.

³ Der Begriff „Präsidentin“ oder „Präsident“ umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums.

[...]